

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2417/82 DER KOMMISSION
vom 3. September 1982

zur Einführung einer nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Tunesien und Marokko

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 und 14,

nach Konsultationen in dem mit Artikel 5 der genannten Verordnung eingesetzten Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zwischen der Gemeinschaft und Marokko bzw. Tunesien haben im Hinblick auf eine Stabilisierung bestimmter Textileinfuhren mit Ursprung in diesen Drittländern im gegenseitigen Interesse einer Produktions- und Handelssicherung Konsultationen stattgefunden.

Bei den genannten Konsultationen wurde vereinbart, zur Vermittlung einer raschen Information über die Entwicklung der Handelsströme bestimmter Textilwaren Verwaltungsverfahren anzuwenden, damit im Falle einer Störung des Gemeinschaftsmarktes die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können.

Zur Einholung dieser Information ist eine nachträgliche gemeinschaftliche Überwachung dieser Einfuhren einzuführen.

Diese Überwachung gilt nicht für Waren, die nach einem passiven Veredelungsvorgang in die Gemeinschaft wiedereingeführt werden, wenn für sie eine vorherige Bewilligung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 636/82 des Rates vom 16. März 1982 zur Schaffung eines wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für bestimmte Textil- und Bekleidungszeugnisse, die nach Be- oder Verarbeitung in gewissen Drittländern

wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden⁽²⁾, erteilt worden ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Einfuhren der im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in Marokko und Tunesien in die Gemeinschaft werden einer nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung unterstellt.

Artikel 2

Die Mitteilungen der Mitgliedstaaten über die durchgeführten Einfuhren, ausgedrückt in Einheiten und aufgeteilt nach Kategorie, NIMEXE-Kennziffer und Ursprungsland, sind der Kommission in den ersten zehn Tagen des zweiten Monats zu übermitteln, der auf den betreffenden Monat folgt.

Artikel 3

Der Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 288/82 wird durch Hinzufügen der Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs und der NIMEXE-Kennziffer der in Artikel 1 genannten Waren geändert; in die Spalte EUR wird das Zeichen (+) eingetragen.

Artikel 4

Diese Überwachung gilt nicht für Waren, die nach einem passiven Veredelungsvorgang in die Gemeinschaft wiedereingeführt werden, wenn für sie eine vorherige Bewilligung gemäß der genannten Verordnung (EWG) Nr. 636/82 erteilt worden ist.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab 1. September 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. September 1982

Für die Kommission
Christopher TUGENDHAT
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 76 vom 20. 3. 1982, S. 1.

ANHANG

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1982)	Warenbezeichnung	Einheiten	Drittländer
2	55.09	55.09-03; 04; 05; 06; 07; 08; 09; 10; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 19; 21; 29; 32; 34; 35; 37; 38; 39; 41; 49; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 59; 61; 63; 64; 65; 66; 67; 68; 69; 70; 71; 72; 73; 74; 75; 76; 77; 78; 79; 80; 81; 82; 83; 84; 86; 90; 91; 92; 93; 98; 99	Andere Gewebe aus Baumwolle : Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe	Tonnen	Tunesien Marokko
4	60.04 B I + ex B II + ex B IV	60.04-19; 20; 22; 23; 24; 26; 41; 50; 58; 71; 79; 89	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert : Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und dergleichen, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Säuglingskleidung, aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen; T-Shirts und Unterziehpullis aus künstlichen Spinnstoffen, andere als Säuglingskleidung	1 000 Stück	Tunesien
6	ex 61.01 B V ex 61.02 B II	61.01-62; 64; 66; 72; 74; 76 61.02-66; 68; 72	Oberkleidung für Männer und Knaben : Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : B. andere : Shorts und andere kurze Hosen und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben für Frauen, Mädchen und Kleinkinder; aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück	Tunesien Marokko
7	ex 60.05 A II ex 61.02 B II	60.05-22; 23; 24; 25 61.02-78; 82; 84	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert : A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör : II. andere Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : B. andere : Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück	Tunesien Marokko

Kategorie-Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1982)	Warenbezeichnung	Einheiten	Drittländer
8	61.03 A	61.03-11 ; 15 ; 19	<p>Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten :</p> <p>Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</p>	1 000 Stück	Tunesien Marokko
21	61.01 B IV ex 61.02 B II	61.01-29 ; 31 ; 32 61.02-25 ; 26 ; 28	<p>Oberkleidung für Männer und Knaben :</p> <p>Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder :</p> <p>B. andere :</p> <p>Parkas ; Anoraks, Windjacken und dergleichen, aus Geweben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</p>	1 000 Stück	Tunesien
26	ex 60.05 A II ex 61.02 B II	60.05-45 ; 46 ; 47 ; 48 61.02-48 ; 52 ; 53 ; 54	<p>Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert :</p> <p>A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör :</p> <p>II. andere</p> <p>Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder :</p> <p>B. andere :</p> <p>Kleider aus Geweben und aus Gewirken, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge) aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</p>	1 000 Stück	Marokko